

1. Oktober 2015

BMF-010203/0295-VI/6/2015

An

BMF-AV Nr. 146/2015

Bundesministerium für Finanzen
Finanzämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Einkommen- und Körperschaftsteuer
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Lohnsteuer

Änderung von Kriterien zur Differenzierung von kleinen und großen Vereinsfesten

Da durch die [Barumsatzverordnung 2015](#), BGBl. II Nr. 247/2015, das kleine Vereinsfest in Teilbereichen definiert wurde, werden die Vereinsrichtlinien entsprechend geändert, um den Vorstellungen des Verordnungsgebers Rechnung zu tragen.

Nach VereinsR 2001 Rz 306 liegt ein kleines Vereinsfest dann vor, wenn

- Die Organisation (von der vorausgehenden Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufes der Veranstaltung) wird ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahen Angehörigen vorgenommen.

Werden Tätigkeiten, deren Durchführung durch einen Professionisten behördlich angeordnet ist bzw. deren Durchführung durch Nichtprofessionisten verboten ist, nicht von Vereinsmitgliedern ausgeübt, ist dies unschädlich (zB behördlich beauftragte Beschäftigung eines Securitydienstes während des Festes, Durchführung eines Feuerwerkes). Dies gilt auch für die Durchführung von Tätigkeiten, deren Vornahme durch die Vereinsmitglieder unzumutbar ist (zB Aufstellen eines Festzeltes).

- Die Verpflegung übersteigt ein beschränktes Angebot nicht und wird ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht; dabei

darf die Verpflegung auch nicht durch einen Betrieb eines Vereinsmitgliedes oder dessen nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht werden.

Diese Voraussetzung ist nicht verletzt, wenn neben der Abgabe von Getränken und Speisen durch Vereinsmitglieder ein zusätzliches, im Umfang geringfügiges Speisenangebot durch einen fremden Dritten bereitgestellt und verabreicht wird (zB ein "Hendlbrater", ein Langosverkäufer). Dies gilt aber nur dann, wenn die Gäste unmittelbar in Vertragsbeziehung zu diesem fremden Dritten treten.

Wird die gesamte oder ein wesentlicher Teil der Verpflegung durch einen Wirt oder einen Caterer übernommen, ist dies für das Vorliegen eines kleinen Vereinfestes schädlich. Ungeachtet dessen sind die Bewirtungsumsätze dieses Caterers für die Bemessung der Umsätze des Vereines für die automatische Ausnahmegenehmigung nach [§ 45a BAO](#) nicht zu berücksichtigen (siehe Rz 200).

- Die Darbietung von Unterhaltungseinlagen darf nur durch Vereinsmitglieder erfolgen.

Abweichend von VereinsR 2001 Rz 306 darf die Darbietung von Unterhaltungseinlagen **auch an Künstlergruppen (zB Musikgruppen) übertragen werden, die keine Vereinsmitglieder sind**, wenn der Preis, den diese Gruppen üblicherweise für ihren Auftritt verrechnen, **1.000 Euro pro Stunde** nicht überschreitet ([§ 3 Abs. 2 Z 3 Barumsatzverordnung 2015](#), BGBl. II Nr. 247/2015). Das konkrete entrichtete Auftrittsentgelt ist für das zu beurteilende Fest unbeachtlich.

Diese Information ist auf alle nicht veranlagten Fälle sowie auf alle beim Finanzamt zum 1. Oktober 2015 anhängigen Fälle anzuwenden, in denen noch keine Beschwerdevorentscheidung ergangen ist.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Oktober 2015